Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/189

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

betr. **Behandlung von Rechtsverordnungen gemäß § 21 Abs. 6 und § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes sowie gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes**

Der Bundestag wolle in Ergänzung der Geschäftsordnung beschließen:

Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund von § 21 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 sowie § 77 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) und auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 481) überweist der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat dem Außenhandelsausschuß und soweit erforderlich weiteren Ausschüssen. Der Außenhandelsausschuß hat dem Bundestag rechtzeitig vor Ablauf der Dreimonatsfrist Bericht zu erstatten. Eine Abstimmung findet nur statt, wenn der Ausschuß empfiehlt, die Aufhebung der Verordnung teilweise oder in vollem Umfange zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn bei Aufruf des Tagesordnungspunktes ein entsprechender Antrag aus der Mitte des Hauses vorliegt. Er bedarf der Unterschrift von mindestens 15 Mitgliedern. Das gleiche gilt für Änderungsanträge.

Bonn, den 13. Februar 1962

Dr. von Brentano und Fraktion

Ollenhauer und Fraktion

Dr. Mende und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51